

A. Teilprozess „Vertragserstellung bis –unterzeichnung bei Drittmittelprojekten der FK I – VI“

A.1 Drittmittelprojekte mit Bewilligungsbescheid (z. B. Bundesministerien, Stiftungen)

KOOPERATIONSVETRAG (Uni=Koordinator oder Partner):

- a) Einschaltung des Referat PGR durch Dez. 2 und Übermittlung:
 - des Bescheides und der Projektlaufzeit, Infos/Nebenbestimmungen
 - etwaiger vom Drittmittelgeber gewünschter Vertragsmuster.
- b) Vertragserstellung durch Referat PGR:
 - Abstimmung mit Wissenschaftler
 - Abstimmung mit Dez. 2 (z. B. zur Prüfung der Laufzeit und finanziellen Regelungen)
 - Abstimmung mit Vertragspartner, sofern nicht durch Wissenschaftler erfolgt.
- c) Einleitung Unterschriftenprozedere durch Referat PGR bei Präsident und Vertragspartner:
 - Kopie an Wissenschaftler und für Referat PGR
 - Verwahrung des Originals bei Dez. 2.

A.2 Drittmittelprojekte der Universität als Auftragnehmer

FORSCHUNGS- und ENTWICKLUNGSVERTRAG (FuE-Vertrag)

- a) Einschaltung des Referat PGR durch Dez. 2 und Übermittlung:
 - des Angebots, notwendiger Infos sowie des Ergebnisses aus Klärung mit Wissenschaftler, ob universitätseigener Vertragsentwurf oder Entwurf des DM-Gebers
 - etwaiger vom Drittmittelgeber gewünschter Vertragsmuster
 - der von Dez. 2 gewünschten Entgeltklausel (Entgelthöhe, USt, Zahlungsmodalitäten, Konten etc., ggf. aus FuE-Mustervertrag Uni)
- b) Vertragserstellung durch Referat PGR unter Verwendung von Dez. 2 gewünschter/geprüfter Finanzklausel:
 - Abstimmung mit Wissenschaftler, ggf. auch einer Geheimhaltungsvereinbarung
 - Abstimmung mit Dez. 2 (z. B. zur Prüfung der Laufzeit und finanziellen Regelungen, wie oben A.1.b):
 - Abstimmung mit Vertragspartner, sofern nicht durch Wissenschaftler erfolgt.
- c) Einleitung des Unterschriftenprozedere durch Referat PGR bei Präsident und Vertragspartner:
 - Kopie an Wissenschaftler und für Referat PGR
 - Verwahrung des Originals bei Dez. 2.

B. Verfahren bei sonstigen Verträgen¹ der FK I bis VI:

B.1 Kooperationsverträge ohne Drittmittelprojekt

Die Federführung liegt beim Referat PGR.
In der Regel keine Mitprüfung/Beteiligung des Dez. 2, es sei denn, es ist eine Finanzierungsklausel enthalten oder die Universität überlässt dem Vertragspartner unentgeltlich Ressourcen (Gegenstände, Rechte, Räume etc.), gleich ob einseitig oder in Gegenseitigkeit („Tausch“). Dann muss die Vereinbarkeit mit Haushaltsrecht geprüft werden.

B.2 Sponsoring-Verträge

Die Federführung liegt im Dezernat 2, Abteilung 2.6. Ein Vertragsmuster ist auf der Homepage abrufbar. Die Vertragserstellung und -gestaltung darf nur vom oder in Abstimmung mit dem Dezernat 2 erfolgen. Die Unterzeichnung wird dort organisiert.

B.3 Leistungsverträge (z. B. Werkverträge, freie Dienstverträge)

Die Federführung liegt im Dezernat 2, Abteilung 2.4. Die Vertragserstellung und -gestaltung darf nur vom oder in Abstimmung mit dem Dezernat 2 erfolgen. Die Unterzeichnung wird dort organisiert.

B.4 Nutzungsverträge

Die Federführung liegt beim Referat PGR.
In der Regel keine Mitprüfung/Beteiligung des Dez. 2, es sei denn, es ist eine Finanzierungsklausel enthalten.

B.5 Zuwendungsweiterleitungsverträge

Die Federführung liegt im Dezernat 2, Abteilung 2.6. Die Vertragserstellung und -gestaltung darf nur vom oder in Abstimmung mit dem Dezernat 2 erfolgen. Die Unterzeichnung wird dort organisiert.

¹ Der Vertragsinhalt ist für die Kategorisierung und Zuständigkeitsregelung entscheidend, nicht der Titel.